**Arbeitsvertrag**

für die Beschäftigung einer „Vorbereitungsassistentin“/

eines „Vorbereitungsassistenten“

**Zwischen**

Frau Zahnärztin/Herr Zahnarzt

Name, Anschrift

- im Folgenden Praxisinhaberin/Praxisinhaber genannt -

**und**

Frau/Herr

Name, Anschrift

- im Folgenden Vorbereitungsassistentin/Vorbereitungsassistent genannt -

**wird folgender Arbeitsvertrag abgeschlossen:**

**§ 1 Beginn**

1. Mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ wird Frau/Herr (Name) als Vorbereitungsassistentin/Vorbereitungsassistent, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung, in der Praxis von Frau/Herrn (Name) beschäftigt.
2. Zwischen den Parteien bestand bisher kein Arbeitsvertrag.

**§ 2 Dauer**

1. Das Arbeitsverhältnis wird gem. § 14 Abs. 1 TzBfG befristet geschlossen. Es beginnt am TT.MM.JJJJ und endet mit Erreichen des Zwecks, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung der Vorbereitungsassistentin/des Vorbereitungsassistenten durch die Praxisinhaberin/den Praxisinhaber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung.
   * Ableistung der Vorbereitungszeit auf die vertragszahnärztliche Tätigkeit in einer zahnärztlichen Praxis.
2. Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist die Vorbereitungs­assistentin/der Vorbereitungsassistent verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Unterrichtung persönlich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis noch länger als 3 Monate besteht, ist eine Meldung 3 Monate vor der Beendigung ausreichend. Weiterhin besteht die Verpflichtung, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

**§ 3 Probezeit**

Die Probezeit beträgt [Anzahl] Monate. Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

**§ 4 Pflichten der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers**

1. Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber hat der Vorbereitungsassistentin/dem Vorbereitungsassistenten die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse der berufspraktischen Tätigkeit gemäß der Assistentenrichtlinie der LZK Thüringen und der KZV Thüringen zu vermitteln. Insbesondere soll die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent während der Vorbereitungszeit alle zur Führung einer eigenen Praxis notwendigen praktischen Erfahrungen für die Patientenbehandlung, die Behandlungsplanung sowie die Organisation und betriebswirtschaftliche Führung einer Zahnarztpraxis erwerben.
2. Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber hat der Vorbereitungsassistentin/dem Vorbereitungsassistenten die Behandlungsräume, die erforderlichen Arbeitsmittel, Instrumente, Geräte und Materialien sowie das entsprechende Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.
3. Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber hat die Vorbereitungsassistentin/den Vorbereitungsassistenten zur Erfüllung der zahnärztlichen Pflichten und der Beachtung der Berufsordnung für Zahnärzte anzuhalten.
4. Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber ist gegenüber der Vorbereitungsassistentin/dem Vorbereitungsassistenten weisungsberechtigt.

**§ 5 Pflichten der Vorbereitungsassistentin/des Vorbereitungsassistenten**

1. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent hat die Weisungen der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers zu befolgen.
2. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent ist zur gewissenhaften Erfüllung der ihr/ihm übertragenen zahnärztlichen Aufgaben verpflichtet. Sie/er hat für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs geltende gesetzliche Bestimmungen und die Berufsordnung für Zahnärzte in persönlicher Verantwortung zu beachten und den zahnärztlichen und organisatorischen Weisungen der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreters Folge zu leisten.
3. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent hat sich mit den Bestimmungen der vertragszahnärztlichen (kassenzahnärztlichen) und sonstigen Verträge vertraut zu machen und deren Inhalt zu beachten.
4. Nebentätigkeiten der Vorbereitungsassistentin/des Vorbereitungsassistenten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Praxisinhaberin/den Praxisinhaber.
5. Wissenschaftliche Betätigung ist der Vorbereitungsassistentin/dem Vorbereitungsassistenten gestattet, soweit es die vertraglichen Aufgaben zulassen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers, soweit sie sich auf Erfahrungen und Verhältnisse in deren/dessen Praxis beziehen.

**§ 6 Vergütung**

1. Als Vergütung für ihre/seine Tätigkeit erhält die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent ein monatlich zu zahlendes Brutto-Gehalt von € Betrag (in Worten: Betrag Euro).
2. Die Vergütung ist am (1./15./letzten) Tag eines Monats zu bezahlen.
   1. Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber gewährt folgende freiwillige, jederzeit widerrufbare Zuwendungen:
   2. Jederzeit widerrufbare, monatliche Zulage €
   3. Essensgeldzuschuss, monatlich €
   4. Fahrtkostenzuschuss, monatlich €
   5. 13. Monatsgehalt (leistungsbezogene Zuwendung),

auszahlbar mit dem Gehalt für       €

* 1. Vermögenswirksame Leistungen, monatlich €
  2. €

1. Sofern die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent im Rahmen des zahnärztlichen Notfalldienstes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit tätig wird, hat sie/er Anspruch auf entsprechenden Freizeitausgleich oder finanziellen Ausgleich. Die Regelung des § 3 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ist zu beachten.

**§ 7 Arbeitsunfähigkeit; Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

1. Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist spätestens am dritten Krankheitstag einzureichen.
2. Im Falle der nachgewiesenen Erkrankung behält die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent einen Anspruch auf Vergütung des Grundbetrages bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit, nicht aber über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses hinaus. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent behält diesen Anspruch auch dann, wenn die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber das Arbeitsverhältnis aus Anlass des Krankheitsfalles kündigt.

**§ 8 Pflichtvorsorge und Arbeitsfähigkeit**

1. Die Einstellung erfolgt unter der Voraussetzung gesundheitlicher Eignung für die vorgesehene Aufgabe. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent erklärt sich zur Teilnahme an der Pflichtvorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) bereit. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent entbindet den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht, allerdings nur, soweit es zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Vorbereitungsassistentin/des Vorbereitungsassistenten notwendig ist.
2. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent erklärt, dass sie/er arbeitsfähig ist und an keiner ansteckenden Krankheit leidet. Auch bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Alkohol- oder Drogensucht, durch die die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit auf Dauer oder in wiederkehrenden Abständen eingeschränkt ist.
3. Sonstige Umstände, die der Arbeitsaufnahme oder der Tätigkeit der Vorbereitungsassistentin/des Vorbereitungsassistenten in absehbarer Zeit entgegenstehen (Operation, Kur etc.) oder sie wesentlich erschweren, liegen nicht vor.
4. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent erklärt weiter, dass sie/er nicht schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist und auch keinen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte/Schwerbehinderter bzw. auf Gleichstellung mit einer/einem Schwerbehinderten gestellt hat. Sofern etwa die Voraussetzungen dafür später eintreten, wird sie/er die Praxisinhaberin/den Praxisinhaber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
5. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent bestätigt, dass keine Vorstrafe in Zusammenhang mit ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit ausgesprochen ist.
6. Die Vorbereitungsassistentin/dem Vorbereitungsassistenten ist verpflichtet, vor Arbeitsantritt eine gegebenenfalls erforderliche Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis vorzulegen.

**§ 9 Urlaub**

1. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent erhält einen jährlichen Urlaub von       (30) Arbeitstagen. Arbeitstage sind alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
2. Die Urlaubszeit wird unter Berücksichtigung der Belange der Praxis in beiderseitigem Einvernehmen festgelegt.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

**§ 10 Haftung**

1. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent hat für ihre/seine Haftpflicht eine Berufshaftpflichtversicherung im üblichen Umfang zu unterhalten. Unabhängig davon ist sie/er in der Berufshaftpflichtversicherung der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers einbezogen.
2. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent versichert, dass für ihre/seine persönliche Haftung eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
3. Auf Verlangen hat die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent die entsprechenden Versicherungsunterlagen der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber zur Einsichtnahme vorzulegen.

**§ 11 Arbeitszeiten**

1. Die Arbeitszeiten richten sich nach den Erfordernissen der Praxis. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt (40) Stunden. Die Arbeitszeit verteilt sich wie folgt:

Montag \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dienstag \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mittwoch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Donnerstag \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Freitag \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent ist zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet. Die Ableistung des Notfalldienstes erfolgt jeweils nach Absprache zwischen der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber und der Vorbereitungsassistentin/dem Vorbereitungsassistenten.

**§ 12 Verletzung von Privatgeheimnissen**

1. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, sie/er hat insbesondere alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent verpflichtet sich, über alle ihr/ihm in der Praxis bekannt gewordenen Umstände, sei es die Behandlung selbst, seien es die persönlichen Umstände des Patienten und deren Erklärungen in der Praxis sowie Betriebsgeheimnisse, absolutes Stillschweigen zu bewahren.
2. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch gegenüber nahen Verwandten sowie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Der Vorbereitungsassistentin/dem Vorbereitungsassistenten ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Pflichten gemäß § 203 StGB als Verletzung von Privatgeheimnissen unter Strafe gestellt sind.
3. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent darf keine Praxisunterlagen oder Abschriften aus der Praxis entfernen.

**§ 13 Internet- und Telefonnutzung**

1. Die Nutzung des betrieblichen Internet- und Telefonanschlusses sowie die Versendung von E-Mails dürfen ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen. Eine private Nutzung ist nur mit Zustimmung der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers gestattet.
2. Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber ist berechtigt, jede Nutzung von E-Mail und Internet unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzrechts zu speichern.

**§ 14 Abtretung und Verpfändung der Vergütung**

Abtretung und Verpfändung von Vergütungsansprüchen durch die Vorbereitungsassistentin/den Vorbereitungsassistenten bedürfen der Zustimmung der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers.

**§ 15 Änderung der persönlichen Verhältnisse**

1. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent hat alle für das Arbeitsverhältnis bedeutsamen Änderungen der persönlichen Verhältnisse, z. B. Anerkennung einer Behinderung oder Änderung des Wohnsitzes etc., der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber spätestens innerhalb einer Woche unaufgefordert mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
2. Das Bestehen einer Schwangerschaft muss nach dem Bekanntwerden der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber unverzüglich mitgeteilt werden.

**§ 16 Abtretung von Schadensersatzansprüchen**

Erleidet die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent einen von einem Dritten verursachten Schaden, der zur Arbeitsunfähigkeit führt, so werden die Schadenersatzansprüche in der Höhe abgetreten, in der die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leistet. Es besteht die Verpflichtung, der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber die zur Erhebung der Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 17 Fortbildung**

1. Die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent hat die Möglichkeit, in Absprache und mit vorheriger Zustimmung der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers, zahnärztliche Fortbildungen und Seminare mit einer jährlichen Gesamtdauer von       (14) Arbeitstagen zu besuchen.
2. Die Kosten für die Fortbildungsveranstaltungen trägt       (die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber; die Vorbereitungsassistentin/der Vorbereitungsassistent selbst; tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte).

**§ 18 Kündigung**

1. Das Arbeitsverhältnis endet mit dem in § 2 Abs. 1 genannten Fristablauf, ohne dass es, neben der schriftlichen Unterrichtung über die Zweckerreichung, einer gesonderten Kündigung bedarf.
2. Bis zum letzten Tag der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen gem. § 622 BGB. Die Verlängerung der Kündigungsfristen gelten gleichermaßen für beide Seiten.
3. Die Vorschriften über eine Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleiben hiervon unberührt.
4. Die Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen.
5. Die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber ist berechtigt, die Vorbereitungsassistentin/den Vorbereitungsassistenten während der Kündigungsfrist von der Arbeit freizustellen, wobei dies unter Anrechnung etwaiger Resturlaubsansprüche und eventueller Zeitguthaben erfolgt.

**§ 19 Ausschlussfrist**

(1) Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber dem anderen Vertragspartner in Textform geltend gemacht werden.

(2) Unberührt von diesen Regelungen bleiben Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, auf Schadensersatz aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässig begangener unerlaubter Handlung oder auf den gesetzlichen Mindestlohn.

**§ 20 Änderungen, Ergänzungen**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Praxisinhaber(in) Vorbereitungsassistent(in)